

FAQ (STAND 03.12.2021)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) - Niederschwellige Investitionsförderung für das Gast- stättengewerbe

WER WIRD GEFÖRDERT?

— Für welche Unternehmen kommt das Programm in Frage?

Gefördert werden Unternehmen

- des Gaststättengewerbes im Sinne des § 1 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG),
- mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen,
- die vor dem 01.03.2020 gegründet worden sind,
- dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- im Haupterwerb ein für jedermann zugängliches Gaststättengewerbe betreiben und
- die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

— Welche Unternehmen des Gaststättengewerbes sind von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Gaststättenbetriebe, die in den letzten drei Geschäftsjahren einen durchschnittlichen Nettojahresumsatz von 2 Mio. Euro oder mehr aufweisen. Des Weiteren sind Franchisebetriebe oder Betriebe mit einem systemgastronomischen Betriebskonzept und Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft von der Förderung ausgeschlossen. Zusätzlich sind Unternehmen, die bereits einen Zuwendungsbescheid in diesem Förderprogramm erhalten haben, nicht erneut antragsberechtigt.

— Sind Unternehmen, die neben einem Gaststättenbetrieb weitere Geschäftstätigkeiten ausüben antragsberechtigt (z. B. Beherbergungsbetriebe, Bäckereien mit Café, Fleischereien mit Mittagstisch, etc.)?

Übt ein Unternehmen neben dem Gaststättenbetrieb eine weitere Geschäftstätigkeit aus, wie bspw. einen Beherbergungsbetrieb, können nur Maßnahmen gefördert werden, die ausschließlich dem Gaststättenbetrieb zuzuordnen sind.

— Sind Gastronomen mit mobilen Angeboten (z. B. Foodtrucks) antragsberechtigt?

Ja, mobile Gastronomiebetriebe, die gewerbsmäßig Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten fallen unter die Definition des § 1 NGastG und sind damit antragsberechtigt.

— Sind Cateringunternehmen antragsberechtigt?

Nein. Cateringbetriebe, die selbstzubereitete Speisen ausliefern oder zur Abholung bereitstellen, fallen nicht unter § 1 NGastG und sind damit nicht antragsberechtigt.

Ausnahmen stellen Cateringunternehmen dar, die nachweislich ein Gaststättengewerbe nach § 1 NGastG betreiben. Dies kann u.a. auf Cafeterien in Krankenhäusern, für Publikumsverkehr offene Kantinen und Veranstaltungsräumlichkeiten zutreffen.

— **Sind Bars, Clubs oder Diskotheken antragsberechtigt?**

Ja. Bars, Clubs oder Diskotheken sind dann als Gaststätten in Sinne des § 1 NGastG einzustufen, wenn in den Betrieben zubereitete Speisen und/oder Getränke ausgegeben werden.

— **Ist eine Antragstellung auch bei Vorliegen einer Investor-Nutzer-Konstellation (Abweichung zwischen Antragsteller und tatsächlichem Investor des Vorhabens) möglich?**

Nein, eine Antragstellung im Rahmen einer Investor-Nutzer-Konstellation ist nicht möglich.

— **Ist eine Antragstellung auch bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung möglich?**

Ja, eine Antragsstellung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ist möglich, wenn die Betriebsgesellschaft und Besitzgesellschaft gesamtschuldnerisch haften. Die Betriebsgesellschaft muss den Antrag stellen, die Rechnungen können bei einer vorliegenden gesamtschuldnerischen Haftung auch auf die Besitzgesellschaft ausgestellt sein.

— **Ein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten. Kann pro Betriebsstätte jeweils ein Antrag gestellt werden?**

Ja, die Antragsstellung erfolgt je Betriebsstätte. Allerdings gilt die maximale Fördersumme von 100.000 Euro für alle Betriebsstätten. Das heißt, jedes Unternehmen darf, unter Berücksichtigung aller Anträge, insgesamt maximal 100.000 Euro an Zuschuss erhalten.

— **Kann von verbundener Unternehmensgruppe (ggf. auch mit Großunternehmen) jedes Unternehmen einen Antrag stellen?**

Ja, jedes Unternehmen der Gruppe kann einen Antrag stellen. Die maximale Förderhöchstsumme von 100.000 EUR darf dabei – in der Gruppe – aber nicht überschritten werden.

— **Muss nachgewiesen werden, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um einen Gaststättenbetrieb in Sinne des § 1 NGastG handelt?**

In nicht eindeutigen Fällen kann es vorkommen, dass im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ein Nachweis der Anzeige des Gaststättengewerbes nach § 2 NGastG eingereicht werden muss. Dies ist insbesondere bei Unternehmen des Mischgewerbes, der mobilen Gastronomie und des Caterings der Fall.

— **Wie kann nachgewiesen werden, dass es sich um ein Gastgewerbe nach § 1 NGastG handelt?**

Gemäß § 2 Abs. 1 NGastG muss der Betrieb einer Gaststätte der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die zuständige Behörde ist in der Regel die zuständige Gemeinde. Diese bescheinigt die Anzeige der Gaststätte und erlaubt damit den Betrieb. Mit der entsprechenden Bescheinigung über die Anzeige der Gaststätte kann nachgewiesen werden, dass es sich um ein Gastgewerbe nach § 1 NGastG handelt.

WAS WIRD GEFÖRDERT/NICHT GEFÖRDERT?

— **Welche Ausgaben sind förderfähig?**

Gefördert werden Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und sonstigen Modernisierung bestehender Betriebe.

Die Investitionen sollen der nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern. Darüber hinaus soll die durchzuführende Maßnahme einer krisenfesten und wirtschaftlich widerstandsfähigen Ausrichtung des Gaststättengewerbes dienen.

— **Welche Investitionskosten sind konkret förderfähig?**

Gefördert werden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie sonstige Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe. Zu den sonstigen Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen zur Anpassung des Innen- und Außenbereichs an die pandemiespezifischen Belange wie z.B. Maßnahmen zur technischen Modernisierung des Betriebs (Lüftungs-, Hygiene- oder Spül- und Küchentechnik, Outdoorheizkonzepte) oder Maßnahmen des vorbeugenden Hygieneschutzes (z. B. Trennwände).

Gefördert werden nur Maßnahmen mit einem sachlichen oder zeitlichen Bezug zur COVID-19-Pandemie.

— **Welche Investitionen sind nicht förderfähig?**

Nicht förderfähig sind:

- die Anschaffung von Fahrzeugen,
- der Grundstückserwerb,
- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen,
- Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.

— **Sind Maßnahmen zur Errichtung/Einrichtung einer neuen Betriebsstätte oder der Zukauf von bestehenden Betriebsstätten förderfähig?**

Nein. Die Förderung zielt auf den Umbau, die Erweiterung und sonstige Modernisierung bestehender Betriebsstätten ab.

— **Können auch Investitionen gefördert werden, die der Ersatzbeschaffung dienen?**

Ja, solange die Wirtschaftsgüter eine gewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren aufweisen.

— **Sind gebrauchte Wirtschaftsgüter förderfähig?**

Ja, solange die Wirtschaftsgüter eine gewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren aufweisen.

— **Sind Photovoltaikanlagen oder andere Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien förderfähig?**

Ja, Photovoltaikanlagen und andere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie zählen zum Gegenstand der Förderung.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

— Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderhöhe bzw. der Zuschuss beträgt maximal 100.000 EUR und mindestens 5.000 EUR (Bagatellgrenze).

— An welche Bedingungen ist die Förderung geknüpft?

Das antragstellende Unternehmen muss durch die COVID-19-Pandemie in den Monaten April 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Jahres 2019 einen Umsatzrückgang erlitten haben.

— Wie werden die Umsatzeinbußen April bis Juni 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 ermittelt? Wird jeder Monat für sich bewertet oder geht es um die Summe der Umsatzeinbußen?

Es wird hier der genannte Zeitraum (kumuliert) bewertet. Ist dieser Wert 2021 im Vergleich zu 2019 negativ, ist von einem Umsatzverlust auszugehen.

— Können auch Unternehmen gefördert werden, die nach dem 01.04.2019 gegründet wurden?

Ja, Voraussetzung ist, dass das Unternehmen vor dem 01.03.2020 gegründet worden ist. Für Unternehmen, die nach dem 01.04.2019 gegründet wurden, erfolgt der Nachweis der Umsatzverluste durch Abgleich der Umsätze der Monate April 2021 bis Juni 2021 mit denen der ersten vollen drei Monate der Betriebstätigkeit.

— Wie wird der Umsatz definiert?

Der Umsatz, auch Erlös genannt, ist die Summe aller Einnahmen eines Unternehmens, die durch Forderung oder Rechnungsstellung für Produkte und Dienstleistungen an andere entsteht.

— Wie ist der Umsatzrückgang nachzuweisen?

Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen entsprechende betriebswirtschaftliche Zahlen (BWA, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Jahresabschluss) eingereicht werden.

— Ist das Vergaberecht einzuhalten?

Ja, Ziffer 3.1. und 3.3 ANBest-P sind zu beachten und einzuhalten. Ziffer 3.2 ANBest-P findet für das Förderprogramm aber keine Anwendung.

— Ein Wirtschaftsgut, das für 5 Jahre im Unternehmen eingesetzt werden sollte und gefördert wird, soll aus wirtschaftlichen Gründen vorher verkauft werden? Muss die Förderung in diesem Fall zurückgezahlt werden?

Sofern das geförderte Wirtschaftsgut nicht durch ein ähnliches oder ein höherwertiges Wirtschaftsgut ersetzt wird, wäre der Zuschuss zurückzuzahlen.

— Wann darf das Projekt begonnen werden?

Das Projekt darf frühestens mit Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der darin genannte Bewilligungszeitraum ist einzuhalten, d.h. das Projekt darf erst nach Beginn des Bewilligungszeitraums starten.

— **Ist eine Kombination aus der niedrigschwelligen Investitionsförderung für das Gastgewerbe und der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (GRW) möglich?**

Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Für Maßnahmen, die nach diesem Programm gefördert werden, dürfen keine Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden. Eine Kombination ist also möglich, soweit es sich um unterschiedliche Projekte (Wirtschaftsgüter) handelt bzw. sich die förderfähigen Ausgaben nicht überschneiden.

— **Ist eine Kombination mit öffentlichen Darlehensprogrammen möglich?**

Ja, eine Kombination ist möglich, soweit die Grenzen der jeweiligen Beihilferegelungen eingehalten werden und das Darlehen keinen Zuschuss enthält (Verbot der Doppelförderung).

— **Ist eine Kombination aus der niedrigschwelligen Investitionsförderung für das Gastgewerbe mit und den anderen Programmen Neustart Niedersachsen und Neustart Niedersachsen Innovation möglich?**

Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Für Maßnahmen, die nach diesem Programm gefördert werden, dürfen keine Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Antragstellung ist also möglich, soweit es sich um unterschiedliche Projekte (Wirtschaftsgüter) handelt und die Grenzen der jeweiligen Beihilferegelungen eingehalten werden.

— **Wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

— **Was passiert, wenn im Rahmen des Verwendungsnachweises höhere Kosten als beantragt eingereicht werden?**

Es erfolgen keine Nachbewilligungen, die Förderhöhe gemäß Zuwendungsbescheid bleibt bestehen.